

kommission vom 27. 11. 1959⁷³ (-> Erl. 5 b zu Art. 91) wird zwar auch die Vorlage der Pläne beim Ministerrat festgelegt, aber es heißt dann, die Plankommission entscheide alle Grundsatzfragen, die die Planung der Entwicklung der Volkswirtschaft sowie die Leitung und Kontrolle der Durchführung der Volkswirtschaftspläne betreffen, wenn nicht der Volkskammer oder dem Ministerrat bzw. seinem Präsidium die Entscheidung vorbehalten sei bzw. sie sich diese vorbehielten. Die Befugnisse der Plankommission sind hier also wesentlich weitergehend formuliert als ursprünglich. Die Entscheidung der Plankommission ist die Regel, die des Ministeriums oder der Volkskammer die Ausnahme. Ob in Zukunft der Staatsrat auf die Arbeit der Staatlichen Plankommission Einfluß nehmen wird, bleibt abzuwarten. In der programmatischen Erklärung seines Vorsitzenden vom 4. 10. 1960⁷⁴ wurde gesagt, daß der Staatsrat auch den Entwurf des Ministerrates für den Volkswirtschaftsplan zu erörtern habe, bevor er der Volkskammer zugeleitet werde.

b) Der Volkswirtschaftsrat arbeitet als zentrales Organ des Ministerrates für die Leitung der Industrie »die Grundfragen der örtlichen Industrie, des Handwerks sowie der Dienstleistungsbetriebe aus und bereitet den Entwurf für den Jahresvolkswirtschaftsplan der Industrie vor«. Der Volkswirtschaftsrat arbeitet auf der Grundlage der vom Ministerrat bestätigten Direktiven und Kontrollziffern. Er hat die Erfüllung der Jahrespläne zu gewährleisten und Jahresprogramme, Halbjahres- oder Quartalsprogramme für die Schwerpunktaufgaben festzulegen oder dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen. Im Rahmen des Jahresplanes legt er die Aufgaben für die WB und die Wirtschaftsräte der Bezirke fest. Der Volkswirtschaftsrat leitet die gesamte Materialversorgung im Bereich der zentralen und örtlichen Industrie, des Handwerks und der Dienstleistungsbetriebe. Gegenüber den WB, den Wirtschaftsräten der Bezirke und allen ihm unterstehenden Institutionen und Ämtern hat er Weisungsrecht. Er wird vom Vorsitzenden geleitet (Neues Deutschland Nr. 284 vom 15. 10. 1961).

c) Die Staatliche Plankommission hat wie ein Ministerium ein Statut⁷⁵ (-> Erl. 4 zu Art. 91). Sie ist danach juristische Person und Haushaltsorganisation. Das Statut ist auch nach Bildung des Volkswirtschaftsrates nicht aufgehoben worden. Doch ist anzunehmen, daß die wirtschaftsleitenden Funktionen, die nach dem Statut die Staatliche Plankommission auszuüben hatte, jetzt vom Volkswirtschaftsrat wahrgenommen werden.

73 GBl. I S. 919

74 Neues Deutschland Nr. 275 vom 5. 10. 1960

75 Verordnung über das Statut der Staatlichen Plankommission vom 27. 11. 1959 (GBl. S. 919)